

Anlage zur Vorlage BA 138/2017

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 Satz 4 Landesabfallgesetz NRW (LAbfG) NRW

**zwischen der
Stadt Dülmen
(nachfolgend „Stadt“)**

**und dem
Kreis Coesfeld
(nachfolgend „Kreis“)**

über die Delegation von Aufgaben zur Betriebsführung eines Wertstoffhofes im Bereich des Betriebes eines Wertstoffhofes und der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen, die im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges am Wertstoffhof Dülmen, Wierlings Kamp 23, anfallen

Präambel

Mit dieser Vereinbarung schaffen die Stadt Dülmen und der Kreis Coesfeld die Basis für ihre künftige Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen aus Haushalten, die zum Wertstoffhof Dülmen angeliefert werden. Sie verfolgen damit das Ziel, die ordnungsgemäße Sammlung, den Transport und die Entsorgung der auf dem Stadtgebiet Dülmen anfallenden und zu überlassenden sperrigen Abfälle aus Haushaltungen sowie entsprechende Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen ab dem Tag der Wirksamkeit dieser Vereinbarung kostengünstig zu gewährleisten und durch geeignete Entsorgungsunternehmen (nachfolgend „Dienstleister“) durchführen zu lassen. Diese Vereinbarung gilt nicht für sperrige Abfälle, die im Rahmen der städt. Sperrmüllabfuhr eingesammelt werden.

§ 1

Aufgabenübernahme, Zweck

1. Der Kreis übernimmt die Betriebsführung des Wertstoffhofes ab dem Tag der Wirksamkeit die nach § 5 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 7 LAbfG NRW der Stadt obliegende Aufgabe der Sammlung und des Transportes von sperrigen Abfällen im Sinne der §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 GKG, in seine Zuständigkeit, soweit die sperrigen Abfälle am Wertstoffhof Dülmen, Wierlings Kamp 23, angeliefert werden.
2. Zweck der Aufgabenübernahme ist, die ordnungsgemäße und kostengünstige Durchführung der Dienstleistungen Sammlung, Transport und Entsorgung vom Wertstoffhof gemäß Absatz 1 durch Dienstleister zu gewährleisten.

§ 2

Abgrenzung „Sperrige Abfälle“

Unter dem Begriff „Sperrige Abfälle“ werden sämtliche Abfälle subsummiert, die im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges sowie Anschluss- und Benutzungsrechtes der Stadt am Wertstoffhof überlassen werden und nicht aufgrund ihrer Art oder ihres Ausmaßes über die Holsysteme oder das Schadstoffmobil entsorgt werden können.

§ 3

Durchführungsbestimmungen

1. Die Stadt und der Kreis sind sich einig, dass die Erfassung der über diese Vereinbarung zu entsorgenden Abfälle über einen Wertstoffhof erfolgen soll.
2. Der Wertstoffhof in Dülmen, Wierlings Kamp 23, bleibt Eigentum der Stadt Dülmen. Die Stadt stellt den Wertstoffhof zum Zwecke der Sammlung und Erfassung von sperrigen Abfällen unentgeltlich dem Kreis Coesfeld zur Verfügung.
3. Der Umfang der vorzuhaltenden Erfassungssysteme richtet sich nach den einschlägigen Getrennthaltvorschriften der Entsorgungssatzung des Kreises sowie gegebenenfalls zusätzlichen Maßgaben der Stadt; die Öffnungszeiten werden von der Stadt festgelegt.

§ 4 Zusatzvereinbarung

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kreis, kostenpflichtige Entsorgungsangebote für Kleinmengen an Abfällen, für die keine Überlassungspflicht besteht, anzubieten. Der Umfang dieser Leistung wird von beiden Parteien einvernehmlich in einem Zusatzvertrag zu dieser Vereinbarung getroffen.

§ 5 Anbahnung und Abschluss von Dienstleistungsverträgen

1. Der Kreis wird die für eine ordnungsgemäße Erfassung und Entsorgung erforderlichen Verträge mit Dienstleistern – soweit rechtlich erforderlich – einem Vergabeverfahren unterziehen und abschließen.
2. Soweit erforderlich, wird für die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren externer Sachverständige hinzugezogen. Die Auswahl der externen Berater erfolgt durch den Kreis in Abstimmung mit der Stadt.

§ 6 Grundsätze der Ausschreibung

1. Der Kreis wird erforderliche Vergabeverfahren im eigenen Namen für das Gebiet der Stadt durchführen.
2. Die Leistungen werden, soweit erforderlich, differenziert nach Betrieb des Wertstoffhofes und Entsorgungsleistungen vergeben.
3. Die Zuschläge erfolgen jeweils auf die wirtschaftlichsten Angebote.
4. Die Leistungen sollen für höchstens 5 Jahre ausgeschrieben werden.

§ 7 Überwachung der Vertragserfüllung der Dienstleister

1. Der Kreis überwacht die Erfüllung der Verträge mit den Dienstleistern. Er ist verpflichtet und berechtigt, die aufgrund des Vertrages mit dem jeweiligen Dienstleister erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
2. Die Stadt unterstützt den Kreis dahingehend, dass sie die Tätigkeiten der Dienstleister im Bereich des Betriebes, der Sammlung und des Transportes ebenfalls überwacht und dabei festgestellte Vertragsverletzungen dem Kreis anzeigt. Sie ist berechtigt, den jeweiligen Dienstleister auf Vertragsverletzungen hinzuweisen. Sie wirkt bei der Abfallsammlung insbesondere durch die Weitergabe von Infos hinsichtlich des Standorts, der Öffnungszeiten, der Annahmeveraussetzungen etc.,

sowie bei der Bearbeitung von Beschwerden der Bürger in Absprache mit dem Kreis eigenständig mit.

3. Die Stadt stellt dem Kreis alle für das Vergabeverfahren und die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und Entscheidungen zur Verfügung.

§ 8

Übertragung der Aufgaben auf die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH

Die Stadt und der Kreis sind sich einig, dass sich der Kreis für die Umsetzung dieses Vertrages der Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH (WBC) bedienen kann. Eine diesbezügliche Beauftragung durch den Kreis ist beabsichtigt.

§ 9

Kosten der Dienstleistungen

1. Die Stadt und der Kreis erheben weiterhin in ihrem Zuständigkeitsbereich Gebühren für die ihnen obliegenden Leistungen gegenüber den Gebührenschuldern.
2. Die beauftragten Dienstleister werden vom Kreis oder gemäß § 8 von der WBC vertraglich verpflichtet, für die Teilleistungen Betrieb, Sammlung und Transport und für die Teilleistung Entsorgung die Rechnungen direkt an die WBC zu richten. Die WBC weist die zu zahlenden Rechnungsbeträge nach Prüfung an. Anschließend werden die Rechnungsbeträge durch den Kreis 1 x monatlich mit der Stadt Dülmen abgerechnet.
3. Der Kreis oder die WBC als Rechnungsempfänger prüfen die Rechnungen unverzüglich und unterrichten die Stadt schnellstmöglich über Einwendungen.
4. Der jeweilige Rechnungsempfänger wird die Rechnung, sofern keine Einwendungen bestehen, innerhalb der mit dem Dienstleister vereinbarten Frist zahlen.
5. Der jeweilige Rechnungsempfänger ist verpflichtet, die Mehrkosten (wie z. B. Verzugszinsen, Prozesskosten, Stundenaufwand) zu tragen, die sich aus der Erhebung von unberechtigten Einwendungen oder verspäteten Zahlungen ergeben.

§ 10

Verrechnung zwischen dem Kreis und der Stadt

Alle internen und externen Aufwendungen bzw. Kosten des Kreises im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Vertrages, die nicht unmittelbar zwischen Dienstleistern und der Stadt abgerechnet werden, werden zwischen dem Kreis und der Stadt im Rahmen der „Gebührenberechnung Abfallwirtschaft“ abgerechnet bzw. refinanziert.

§ 11 Haftung

Sofern der Kreis von einem Dienstleister in Anspruch genommen wird, trägt er die Kosten, es sei denn, die Kosten können der Stadt unmittelbar zugewiesen werden.

§ 12 Dauer

Die Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2028 geschlossen und verlängert sich jeweils um 5 Jahre, soweit nicht einer der Beteiligten spätestens 12 Monate vor Ablauf die Vereinbarung kündigt.

§ 13 Streitbeilegung

Sofern Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Stadt und des Kreises aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht intern beigelegt werden können, gilt § 30 GKG NRW.

§ 14 Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn die WBC aufgelöst wird oder eine der Vertragsparteien ihren Verpflichtungen grob schuldhaft nicht nachkommt. Die außerordentliche Kündigung wegen grob schuldhafter Vertragsverletzung setzt voraus, dass der Kündigende zuvor die andere Partei unter angemessener Fristsetzung und unter Hinweis auf sein Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abmahnt hat.

§ 15 Abweichende Vereinbarungen

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung beider Vertragsparteien und sind schriftlich zu dokumentieren. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftfordernis selbst.

§ 16

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

§ 16

Genehmigungsvorbehalt; Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Datum _____

Kreis Coesfeld

Stadt Dülmen